

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**Ausgabe vom
25.01.2021**3.10.01 Nr. 1a**
Satzung zur Bewährungsfeststellung nach § 61 Abs. 7 HHG**Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen
zur Bewährungsfeststellung nach § 61 Absatz 7 Hessisches Hochschulgesetz
(Probezeit bei Erstberufung)
Vom 15.12.2020**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen in Kraft.

Bisherige Fassungen:

	Präsidium	Verkündung
Satzung	15.12.2020	25.01.2021

Das Präsidium der Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU) hat am 15. Dezember 2020 folgende Satzung zur Bewährungsfeststellung nach § 61 Abs. 7 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2020 (GVBl. S. 435), beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Gespräch der Professorin bzw. des Professors mit Mitgliedern des Dekanats.....	2
§ 2 Selbstbericht.....	2
§ 3 Stellungnahme der Dekanin bzw. des Dekans	3
§ 4 Beteiligung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sowie der Schwerbehindertenvertretung.....	3
§ 5 Beschlussfassung durch das Präsidium	3
§ 6 Inkrafttreten	4

Präambel

Professorinnen und Professoren, die erstmals in ein Professorenamt berufen werden, sollen nach § 61 Abs. 7 Satz 1 HHG zu Beamtinnen bzw. Beamten auf Probe ernannt werden. Die Probezeit beträgt drei Jahre.

Eine Ernennung auf Lebenszeit ist nach § 61 Abs. 7 Satz 4 HHG insbesondere möglich, wenn eine andere Hochschule einen Ruf erteilt hat.

Bei Feststellung der Bewährung nach § 20 Abs. 2 Hessisches Beamtengesetz (HBG) wird das Beamtenverhältnis auf Probe in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt, soweit die beamtenrechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Diese Satzung regelt das Verfahren zur Feststellung der Bewährung.

Bei einer Beschäftigung im Arbeitsverhältnis gelten die Regelungen entsprechend.

§ 1 Gespräch der Professorin bzw. des Professors mit Mitgliedern des Dekanats

Nach einem achtzehnmonatigen Dienst an der Justus-Liebig-Universität Gießen findet ein Gespräch der Professorin bzw. des Professors mit der Dekanin bzw. dem Dekan sowie der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan statt. In diesem Gespräch wird die Erfüllung der Aufgaben der Professorin bzw. des Professors nach § 61 Abs. 1 HHG auch im Hinblick auf die in der Berufungsverhandlung festgelegten Ziele seit Dienstantritt dokumentiert. Eventuell zu ergreifende Maßnahmen für die zweite Bewährungsphase werden schriftlich für die Gesprächsbeteiligten sowie das Präsidium festgehalten.

§ 2 Selbstbericht

(1) Spätestens acht Monate vor Ablauf der Probezeit legt die Professorin bzw. der Professor dem zuständigen Dekanat einen Selbstbericht vor, in welchem sie bzw. er die Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben nach § 61 Abs. 1 HHG auch im Hinblick auf die in der Berufungsverhandlung festgelegten Ziele über den gesamten Zeitraum seit Dienstantritt darlegt.

(2) Der Selbstbericht enthält insbesondere folgende Dokumente:

- Lebenslauf
- Darstellung der bisherigen Forschungsaktivitäten
 - Publikationsliste
 - Übersicht über Drittmittelprojekte mit folgenden Angaben: Titel der Forschungsprojekte, Förderer, Namen der Antragsteller bzw. der Principal Investigator, Funktion der Professorin bzw. des Professors im jeweiligen Projekt, offizielle Bewilligungsnummern bzw. Aktenzeichen, Gesamtsummen in Euro, Eigenanteile in Euro (inkl. Kenntlichmachung inneruniversitärer Anschub- oder Projektfinanzierungen)
 - Darstellung von Beteiligungen an strategischen Schwerpunktbildungen, Verbundprojekten, Forschungsk Kooperationen, wissenschaftlichen Zentren etc. auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene
 - Darstellung der Vortragstätigkeit auf nationalen und internationalen Veranstaltungen
- Darstellung der bisherigen Lehrleistungen
 - Übersicht über durchgeführte Lehrveranstaltungen
 - Darstellung von Lehrinhalten (Didaktik) und verwendeten Lehrformen (Methodik)
 - Ergebnisse von mindestens drei Lehrveranstaltungsevaluationen unterschiedlicher Lehrveranstaltungstypen im Rahmen von MoGLi („Modulares Gießener verhaltensbasiertes Lehrveranstaltungsrückmeldungsinstrument“) oder alternativ Bericht der Studiendekanin bzw. des Studiendekans zu den Lehrerefolgen
 - Übersicht über abgenommene Prüfungen und betreute Abschlussarbeiten
- Darstellung der bisherigen Aktivitäten in der Nachwuchsförderung
 - Übersicht über betreute Promotionen und Habilitationen

- Darstellung von Mentorentätigkeiten
- Darstellung von Aktivitäten im Bereich der Graduiertenzentren
- Darstellung weiterer akademischer Aktivitäten
 - Darstellung von Aktivitäten im Bereich der Internationalisierung
 - Darstellung von Aktivitäten im Bereich Gleichstellung/Frauenförderung
 - Darstellung von Aktivitäten zum Wissens- und Technologietransfer
 - Darstellung von Aktivitäten zur fachlichen Weiterbildung
 - Darstellung von Mitgliedschaften in externen wissenschaftlichen Einrichtungen
 - Auflistung von Auszeichnungen und Preisen
 - Nachweise über Weiterbildungszertifikate
 - Nachweise über die Teilnahme an Mentoring-, Coaching- oder Supervisionsangeboten
- Darstellung von Tätigkeiten in der akademischen Selbstverwaltung und der universitären Gremienarbeit

§ 3 Stellungnahme der Dekanin bzw. des Dekans

(1) Die Dekanin bzw. der Dekan übersendet dem Präsidium spätestens drei Monate vor Ablauf der Probezeit den eingereichten Selbstbericht inklusive der in § 2 Abs. 2 genannten Unterlagen, eine Stellungnahme der Studiendekanin bzw. des Studiendekans im Hinblick auf die Erfüllung der Lehraufgaben sowie eine eigene Stellungnahme zu der Frage, ob sich die Professorin bzw. der Professor bewährt hat. Die Stellungnahme der Dekanin bzw. des Dekans beinhaltet insbesondere eine zusammenfassende Würdigung des eingereichten Selbstberichts sowie der Stellungnahme der Studiendekanin bzw. des Studiendekans im Hinblick auf die Aufgaben der Professorin bzw. des Professors gemäß § 61 Abs. 1 HHG.

(2) Im Falle eines Rufes einer anderen Hochschule würdigt die Dekanin bzw. der Dekan die Erfüllung der Aufgaben der Professorin bzw. des Professors nach § 61 Abs. 1 HHG unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Studiendekanin bzw. des Studiendekans im Hinblick auf die Erfüllung der Lehraufgaben. Die §§ 1 und 2 dieser Satzung finden in diesen Fällen keine Anwendung.

§ 4 Beteiligung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sowie der Schwerbehindertenvertretung

Die zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte sowie die Schwerbehindertenvertretung, soweit es sich um eine schwerbehinderte Professorin bzw. einen schwerbehinderten Professor handelt, werden insbesondere im Falle einer beabsichtigten Entlassung aus dem Beamtenverhältnis über die Stellungnahmen der Dekanin bzw. des Dekans und der Studiendekanin bzw. des Studiendekans sowie ggf. die weiteren Unterlagen nach den §§ 1 bis 3 dieser Satzung informiert. Sie erhalten die Möglichkeit, innerhalb von zwei Wochen hierzu Stellung zu nehmen.

§ 5 Beschlussfassung durch das Präsidium

(1) Auf Grundlage der von der Dekanin bzw. dem Dekan gem. § 3 eingereichten Unterlagen sowie ggf. der Stellungnahmen gem. § 4 trifft das Präsidium eine Entscheidung über die Feststellung der Bewährung.

(2) Das Präsidium kann zur Beurteilung der Bewährungsfeststellung schriftliche Fachgutachten anfordern. In diesem Fall sind mindestens zwei schriftliche Fachgutachten international ausgewiesener Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler einzuholen. Wenn es vom fachlichen Profil der Professur her geboten erscheint, sind dabei ausländische Gutachterinnen und Gutachter zu beteiligen. Gutachterinnen bzw. Gutachter müssen frei von persönlichen Bindungen zu der Professorin bzw. dem Professor auf Grundlage der Richtlinien der Justus-Liebig-Universität Gießen zum Umgang mit der Besorgnis der Befangenheit sein. Sie erhalten als Basis ihrer Begutachtung den eingereichten Selbstbericht inklusive der in § 2 Abs. 2 genannten Unterlagen sowie diese Satzung.

(3) Stellt das Präsidium die Bewährung in der Probezeit fest, wird bei Vorliegen der dienstrechtlichen Voraussetzungen das Beamtenverhältnis auf Probe in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt.

(4) Stellt das Präsidium die Nichtbewährung in der Probezeit fest oder liegen die dienstrechtlichen Voraussetzungen nicht vor, kann die Probezeit um höchstens zwei Jahre verlängert werden oder das Beamtenverhältnis wird mit Ablauf der Probezeit beendet. Die Professorin bzw. der Professor ist in beiden Fällen vorab anzuhören. Die abschließende Entscheidung ist schriftlich zu begründen.

(5) Die Entscheidung des Präsidiums wird der Professorin bzw. dem Professor schriftlich mitgeteilt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen in Kraft.

Gießen, den 15.12.2020

gez.

Prof. Dr. Joybrato Mukherjee